

II- 4285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/42-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 2018 der  
Abg. Melter und Gen. betr. Teilzeitbe-  
schäftigung.

Wien, am 15. Mai 1975

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n

1991 / A. B.  
zu 2018 / J.  
Präs. am 27. MAI 1975

Auf die Anfrage Nr. 2018, welche die Abgeordneten Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 11.4.1975, betreffend Teilzeitbeschäftigung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzliches:

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Be-  
dienstete gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund  
stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind,
- b) zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Be-  
antwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

Zu 1):

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten betrug im Jahre 1969

a) bei der Zentralleitung des Bundesministeriums f. Bauten und Technik	--
b) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	70
c) beim Bundesstrombauamt	15
d) bei der Bundesversuchs- u. Forschungsanstalt Arsenal	5
e) bei der Bundesgebäudeverwaltung I Wien	--
f) bei der Burghauptmannschaft Wien	--
g) bei der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras	--
h) bei der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	2
i) bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn	--
j) bei den Bundesgebäudeverwaltungen II	38
k) bei den Kurheimen und Bädern	--
l) bei der Bundesmobilienvverwaltung	--

zusammen: 130

Zu 2):

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten betrug im Jahre 1974

a) bei der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bauten und Technik	6
b) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	84
c) beim Bundesstrombauamt	14
d) bei der Bundesversuchs- u. Forschungsanstalt Arsenal	5
e) bei der Bundesgebäudeverwaltung I Wien	3
f) bei der Burghauptmannschaft Wien	1
g) bei der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras	1
h) bei der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	3
i) bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn	1
j) bei den Bundesgebäudeverwaltungen II	55
k) bei den Kurheimen und Bädern	--
l) bei der Bundesmobilienvverwaltung	--
zusammen:	172

Zu 3):

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz der teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zu 4):

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, dass sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.